

## **Satzung**

## Anlage 1

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55), der §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. Seite 491, 492) und des § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG ) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. Seite 802, 809)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 16. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Anerkannte Selbstkompostiererinnen/Selbstkompostierer erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 13 Prozent.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Gewerbebetriebe, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 Abfallentsorgungssatzung von der Bioabfallentsorgung ausgeschlossen sind, erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 20 Prozent.“

3. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 79,90 Euro bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.

Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 79,90 Euro je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zzgl. 11 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 je Abfallbehälter für die Entsorgung des Behälterinhaltes.

Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 79,90 Euro je Anfahrt.

Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührenzuschlag von 18 Prozent auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.“

4. § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern werden je Abholung erhoben für

- Pressbehälter bis 10 cbm Inhalt 726,00 Euro

- Pressbehälter von über 10 cbm Inhalt 1.197,00 Euro“

5. § 4 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Annahme von Abfällen auf der Umladestation Im Schlehert werden je nach Art und Gewicht des Abfalls erhoben für

- thermisch behandelbare Abfälle 224,00 Euro/t
- nicht thermisch behandelbare Abfälle 94,00 Euro/t“

6. Nach § 5 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„(4) Die Gebührenschuld gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 und 2 Abfallentsorgungssatzung ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 i.V.m. § 27 KAG).“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den .....

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister